

# Beitragsordnung des 1. Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V.

1. Die Mitglieder des 1. Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V. (im Folgenden „Verein“) entrichten folgende Jahresmitgliedsbeiträge, die vom Mitglied freiwillig erhöht werden können. Es gelten folgende Mitgliederstatus und deren Jahresbeitrag:

● Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen	78,00 Euro
● Auszubildende, Studierende und Rentner	96,00 Euro
● Arbeitslose Mitglieder	96,00 Euro
● Passive und fördernde Mitglieder	96,00 Euro
● Erwachsene aktive Mitglieder mit regelmäßigem Einkommen	120,00 Euro
● Für Familien, mit drei oder mehr Mitgliedern, die in einem Haushalt leben	250,00 Euro
● Ehrenmitglieder	frei
2. Der jeweilige Mitgliederstatus gilt bei Eintritt in den Verein. Jede Änderung muss dem Vorstand mitgeteilt werden. Wird eine Statusänderung vor der Zahlungsfrist des Mitgliedsbeitrages gemeldet, gilt dieser ab diesem Zeitpunkt, ansonsten ab dem Folgejahr.
3. Die Beiträge sind am 1. Januar des laufenden Jahres fällig und bis zum 28. Februar des laufenden Jahres per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Die aktuellen Kontodaten sind auf der Website [www.bsv-hennigsdorf.de](http://www.bsv-hennigsdorf.de) zu entnehmen.
4. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 10,00 Euro fällig und zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Wird ein Mitglied im Laufe des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen, beträgt der für dieses Jahr zu zahlende Beitrag 1/12 für jeden vollen verbleibenden Monat bis zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Der Beitrag kann halbjährlich bezahlt werden, bedarf aber der Zustimmung des Vorstandes. In diesem Fall ist der 31. Juli des laufenden Jahres für die zweite Zahlung einzuhalten.
7. In Ausnahmefällen ist eine Zahlung abweichend von den oben genannten Regelungen möglich, muss aber mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Diese Beitragsordnung wurde am 14.12.2019 auf der Mitgliederversammlung mit 26 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2019

## **Arbeitsordnung des 1. Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V.**

1. Die aktiven Mitglieder des 1. Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V. (im Folgenden „Verein“) sind zur Ableistung von jährlich 15 Arbeitsstunden (=Zeitstunden) verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 12 Jahren.
2. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden muss in schriftlicher Form erfolgen und von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden.
3. Der Nachweis ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres zur Auswertung zu übergeben
4. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 5,00 Euro pro Arbeitsstunde berechnet, die der Verein vom Mitglied einfordert.
5. Arbeitsstunden, die über die vorgegebene Anzahl erbracht werden, werden nicht vergütet.
6. Mitglieder, die nicht die geforderten Arbeitsstunden erbracht haben, werden über den zu zahlenden Betrag und die Zahlungsfrist bis spätestens 28. Februar des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres schriftlich (per E-Mail oder Briefpost) informiert.
7. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung, bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Diese Arbeitsordnung wurde am 14.12.2019 auf der Mitgliederversammlung mit 26 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2019

# Fahr- und Reisekostenordnung des 1. Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V.

Vor Fahrtantritt ist dem Fahrzeugführer ein vom Vorstand unterschriebener Fahrauftrag auszuhändigen und von diesem vollständig auszufüllen.

Fahrkosten zur Deutschen Meisterschaft werden wie folgt vom Verein getragen:

- Fahrten mit dem eigenen KFZ mit 0,20 € pro gefahrenem Kilometer.
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (max. 2. Klasse) in voller Höhe nach Vorlage der Fahrausweise.
- Fahrten mit Mietwagen, Taxi, Uber o.Ä. werden vom Verein nicht getragen.
- Ebenfalls werden Kosten für Inlandsflüge nicht vom Verein erstattet.
- Bei Übernachtungen bekommt der Teilnehmer vom Verein eine Übernachtungspauschale von 50,00 €.

PKW-Fahrten zu Kreis- und Landesmeisterschaften, sowie zu Ligawettkampftagen sind wie folgt geregelt (Empfehlung):

- In Anbetracht von Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz sollen Fahrgemeinschaften mit möglichst vielen Teilnehmern gebildet werden.
- Die anfallenden Fahrkosten werden auf die Fahrzeuginsassen (einschl. Fahrer) zu gleichen Teilen aufgeteilt und mit dem Fahrzeugführer abgerechnet. Es können 0,15 € pro gefahrenem Kilometer als Empfehlung angesetzt werden.
- Ist der Fahrzeugführer kein aktiver Schütze, werden die Kosten ausschließlich unter den übrigen Insassen zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- Der Anteil von Schülern, Jugendlichen und Junioren wird vom Verein getragen und kann vom Fahrzeugführer gegen Abrechnung auf dem Fahrauftrag beim Verein geltend gemacht.

Unkosten und Risiken zu allen anderen Wettkämpfen/Veranstaltungen werden vom Verein nicht getragen.

Diese Fahr- und Reisekostenordnung wurde am 14.12.2019 auf der Mitgliederversammlung mit 26 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2019

# Startgebührenordnung des 1.Bogenschützenverein Hennigsdorf e.V.

1. Startgebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landes-, Regional- und Bundesligen werden vom 1. Bogenschützenverein e.V. Hennigsdorf (im Folgenden „Verein“) getragen.
2. Startgebühren für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften werden vom Verein getragen.
3. Startgebühren zur Teilnahme an Kreis- und Landesmeisterschaften werden geschlossen vom Verein an den Ausrichter überwiesen. Diese Startgebühren werden anschließend, aber noch vor dem entsprechenden Wettkampf, von den teilnehmenden Schützen vom Verein eingefordert. Startgelder für Schützen der folgenden Klassen werden vom Verein getragen:
  - Schüler
  - Jugend
  - Junioren
4. Startgebühren sind Reuegeld, d.h., dass bei Nichtteilnahme eines gemeldeten erwachsenen Mitglieds am Wettkampf das Startgeld in jedem Falle erhoben und eingefordert wird.

Diese Startgebührenordnung wurde am 14.12.2019 auf der Mitgliederversammlung mit 26 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hennigsdorf, den 14.12.2019